

B E S C H E I D

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OLG Wien Dr. Gerhard Hellwagner als Vorsitzenden sowie Mag. Gertraud Jahn, Dr. Heinz Kaupa, Dr. Veronika Kessler, Dr. Erich Kopp und Dr. Brigitte Riebesmeier als weitere Mitglieder nach der am 11. September 2000 in Anwesenheit der Protokollführerin Mag. Evelin Riedl durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag von ***** , vertreten durch ***** , die Höhe des für die Mitbenützung der in km ***** von Gleis ***** der Strecke ***** – ***** abzweigenden und in km ***** in das Gleis ***** der Halte- und Ladestelle ***** einmündenden Anschlussbahn zu leistenden Benützungsentgeltes festzusetzen und die Mitbenützerin ***** zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten, zu Recht erkannt:

Der Antrag, die Höhe des für die Mitbenützung der in km *** von Gleis ***** der Strecke ***** – ***** abzweigenden und in km ***** in das Gleis ***** der Halte- und Ladestelle ***** einmündenden Anschlussbahn zu leistenden Benützungsentgeltes festzusetzen und die Mitbenützerin zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten, wird mangels Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission gemäß § 6 Abs 1 AVG**

z u r ü c k g e w i e s e n .

Begründung

Der Antragsteller ***** , vertreten durch ***** , bringt im Schreiben seines Rechtsvertreters an die Schienen-Control Kommission vom 14. Juli 2000 vor, in Ansehung der Anschlussbahn, die in km ***** ohne Weiche an das Gleis ***** der Halte- und Ladestelle ***** und in km ***** mit der Anschlussweiche ***** an das Gleis ***** der Strecke ***** – ***** in der Halte- und Ladestelle ***** anschließt, Anschlussbahnunternehmer zu sein. Er bringt weiters vor, die ***** benütze die genannte Anschlussbahn, wobei von Mai 1998 bis Dezember 1998 301 Waggons und im Jänner 1999 509 Waggons umgeschlagen worden seien. Der Antragsteller habe als Anschlussbahnunternehmer im Sinne der §§ 66 f EiszG in Verbindung mit Pkt 17 Abs 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge, BH 510, für die Benützung der Anschlussbahn ein Benützungsentgelt in der Höhe von öS 500.- je umgeschlagenen Waggon verlangt. Die ***** sei jedoch nicht bereit, das begehrte Benützungsentgelt zu bezahlen.

Der Antragsteller begehrt nunmehr, die Schienen-Control Kommission möge, die „Höhe des für die Benützung der Anschlussbahn zu leistenden Benützungsentgeltes festsetzen“ und die ***** „zur Leistung eines entsprechenden Benützungsentgeltes ... verpflichten“.

Dazu hat die Schienen-Control Kommission erwogen:

Im gegenständlichen Fall erübrigt sich die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, denn der Antrag ist – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – selbst dann zurückzuweisen, wenn dem Begehren der vom Antragsteller vorgebrachte Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Nach § 80 EisbG ist die Schienen-Control GmbH, die gemäß § 77 Abs 1 Z 4 EisbG die Ermittlungen für die Schienen-Control Kommission durchzuführen hätte, verpflichtet, die Geschäfte wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen. Aus diesem Grund war von Ermittlungen Abstand zu nehmen, weil diese sowohl für den Antragsteller als auch für die ***** mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre, ohne dass diese Mehraufwendungen den Ausgang des Verfahrens hätten beeinflussen können. Aus diesem Grund hat ein Ermittlungsverfahren zu unterbleiben, wenn – wie bei der vorliegenden Beschwerde – der für die Erledigung maßgebliche Sachverhalt im Vorhinein klar erkennbar ist.

Daran vermag auch die Bestimmung des § 39 Abs 2 AVG, wonach die Behörde das Ermittlungsverfahren von Amts wegen zu führen hat, nichts zu ändern, weil diese Norm ebenfalls auf den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis abstellt. Zudem ist der Antragsteller trotz des Grundsatzes der Amtswegigkeit im Verwaltungsverfahren verpflichtet, an der Ermittlung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes durch entsprechendes Vorbringen sowie konkrete Beweisanbote mitzuwirken.

Für die angerufene Behörde ist aus dem Vorbringen des Antragstellers zweifelsfrei erkennbar, dass der vorliegende Beschwerdefall keine Frage des freien Zugangs zur Schieneninfrastruktur im Sinne des Abschnittes IVa des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl 1957/60, idF BGBl I 1999/166, aufwirft. Die Schienen-Control Kommission könnte etwa dann eingeschaltet werden, wenn einem Zugangsberechtigten der Zugang zur Schieneninfrastruktur verwehrt oder nicht zu den gewünschten Bedingungen gestattet wird (vgl §§ 69, 71 EisbG). Ein solcher Tatbestand wird vom Antragsteller aber nicht einmal behauptet. Vielmehr hat er offenbar der ***** die Mitbenützung seiner Anschlussbahn gewährt. Sein nunmehriger Antrag ist lediglich auf die Festsetzung eines der Höhe nach nicht näher bezeichneten Entgeltes für die bereits erfolgte Benützung der Anschlussbahn gerichtet. Ferner wird beantragt, die Mitbenützerin ***** zur Leistung des von der Schienen-Control Kommission bestimmten Entgeltes zu verpflichten.

Damit hat der Antragsteller aber selbst dargetan, dass es sich bei seinem Begehren um eine bürgerliche Rechtssache handelt, weil der geltend gemachte Anspruch entweder auf Vertrag oder faktischem Verhalten beruht. Welcher Rechtsgrund der behaupteten Mitbenützung der Anschlussbahn durch die ***** zugrundeliegt, wird im Antrag nicht ausgeführt. Es kann hier jedoch dahingestellt bleiben, ob sich der behauptete Entgeltanspruch auf Vertrag oder ungerechtfertigte Bereicherung gemäß § 1041 ABGB stützt, weil beide Fälle gemäß § 1 JN mangels anderer gesetzlicher Anordnung als bürgerliche Rechtssachen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen. Anderes würde lediglich gelten, wenn das Gesetz der Schienen-Control Kommission eine Kompetenz zur Festlegung der Höhe des für die Benützung der Schieneninfrastruktur zu leistenden Entgeltes eingeräumt hätte. Davon hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen, wie § 67 EisbG eindeutig erkennen lässt. Nach § 67 Abs 1 EisbG hat nämlich das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Höhe des Benützungsentgeltes festzulegen, wobei es an die Vorgaben des § 67 Abs 2 EisbG gebunden ist. Dies geht auch zweifelsfrei aus den Gesetzesmaterialien (EB, 1835

BlgNR 20.GP 17) hervor, die dazu wörtlich ausführen: „Klargestellt wird, dass das Benützungsentgelt vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen festgesetzt und eingehoben wird“. Diese weitreichende Preisautonomie kann gemäß § 67 Abs 3 EisbG lediglich durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr (jetzt: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eingeschränkt werden, indem nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der in § 67 Abs 2 EisbG bereits umrissenen Kriterien für die Festsetzung des Benützungsentgeltes erlassen werden.

Nach der geltenden Rechtslage ist die Schienen-Control Kommission im vorliegenden Beschwerdefall weder befugt, über die Höhe eines womöglich von der ***** zu leistenden Benützungsentgelts zu entscheiden, noch diese zur Zahlung eines Entgeltes zu verpflichten. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter ist nämlich auch dann verletzt, wenn eine gerichtliche Zuständigkeit durch eine Verwaltungsbehörde wahrgenommen wird.

Inwieweit die ***** Zugangsberechtigte im Sinne von § 57 EisbG ist bzw Anschlussbahnen in den Zuständigkeitsbereich der Schienen-Control Kommission fallen, kann daher im vorliegenden Beschwerdefall dahingestellt bleiben, zumal ein diskriminierendes Verhalten der ***** , das ein Einschreiten der Schienen-Control Kommission im Rahmen der amtswegigen Wettbewerbsaufsicht gemäß § 73 Abs 1 EisbG erfordern würde, weder vom Antragsteller behauptet wurde noch aus seinem Vorbringen ableitbar ist.

Eine amtswegige Überweisung an die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs 1 AVG war im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen, weil hinsichtlich des Anbringens des Antragstellers eine Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission vordergründig nicht undenkbar erscheint. Zudem steht § 6 Abs 1 AVG einer bescheidmäßigen Erledigung durch Zurückweisung des Antrages durch die angerufene, jedoch unzuständige Behörde nicht entgegen.

Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist gemäß § 84 EisbG zulässig. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit S 2.500,- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit S 2.500,- zu vergebühren.

Wien, am 11. September 2000
Der Kommissionsvorsitzende
SenPräs. Dr. Gerhard HELLWAGNER